

# Sprachliche Erwägungen zum Gebot "Du sollst nicht töten"

Autor(en): **Stamm, Johann Jakob**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Theologische Zeitschrift**

Band (Jahr): **1 (1945)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-877569>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Sprachliche Erwägungen zum Gebot «Du sollst nicht töten».

Immer wieder wird dem Theologen die Frage nach dem Sinn des Gebotes gestellt, das uns in der Fassung «Du sollst nicht töten» vertraut ist. Ist damit ein vollständiges Verbot des Tötens ausgesprochen, ein Verbot, das in scharfem Widerspruch zu Israels vielen Kriegen stünde? Oder ist im Blick auf diesen Widerspruch die Geltung des Gebotes einzuschränken und zu übersetzen «Du sollst nicht morden», so daß nicht an jedes, sondern nur an das heimtückische, hinterlistige Töten gedacht wäre?

Eine eindeutige Antwort auf diese Frage ist in der wissenschaftlichen Literatur nicht zu finden, indem Verfassern, die übersetzen «Du sollst nicht morden<sup>1</sup>», andere gegenüberstehen, die am gewohnten «Du sollst nicht töten<sup>2</sup>» festhalten. Bei eingehender Beschäftigung mit dem Bundesbuch ist der Schreibende dazu geführt worden, zuerst auf die Begrenzung zu achten, die das in Frage stehende Gebot durch andere alttestamentliche Gebote erfährt, und dann das sprachliche Problem einer Prüfung zu unterziehen. Beobachtungen und Ergebnisse seien im folgenden mitgeteilt, wobei die Erörterung des Sprachlichen an den Anfang gestellt ist.

### 1.

Auf hebräisch lautet das Gebot «lō tiršāch». Das dabei verwendete Verb רָצַח (rāšach) findet sich 46mal<sup>3</sup> im AT.

<sup>1</sup> R. Kittel, Geschichte des Volkes Israel I, 7. Aufl. 1932, S. 384, und H. Schmidt, Gunkel-Festschrift I, 1923, S. 81, 84, 107.

<sup>2</sup> Br. Baentsch, Exodus-Leviticus-Numeri, 1903, S. 183; H. Greßmann, Die älteste Geschichtsschreibung und Prophetie Israels, 2. Aufl. 1921, S. 234; P. Heinisch, Das Buch Exodus, 1934, S. 156; G. Beer, Exodus, 1939, S. 102. Baentsch und Beer definieren allerdings in der Erklärung den Satz als Verbot des Mordens.

<sup>3</sup> Einen 47. Beleg bietet nach dem masoretischen Text Ps. 62, 4, doch

Von diesen Belegen gehören 36 der gesetzlichen Literatur an, die übrigen 10 verteilen sich auf die Geschichtsbücher (Ri. 20, 4; 1. Kön. 21, 19; 2. Kön. 6, 32), die Propheten (Hos. 4, 2; 6, 9; Jes. 1, 21; Jer. 7, 9), die Psalmen (Ps. 94, 6) und die Weisheit (Hi. 24, 14; Spr. 22, 13).

Innerhalb des Gesetzes begegnet das Verb, von Ex. 20, 13; Dt. 5, 17 und 22, 26 abgesehen, durchweg in Abschnitten, bzw. Versen, die der Bestimmung von Asylstädten als Zufluchtsorten für den unvorsätzlichen Totschläger gewidmet sind nämlich Dt. 4, 41—43; 19, 1—13; Num. 35; Jos. 20 und 21.

Nach diesen Texten ist zu erwarten, daß das vorwiegend (30mal) auftretende Partizip (*rōṣēach*) den unvorsätzlichen Totschläger bezeichnet. Dies ist in der Tat oft der Fall. Dt. 4, 42 wird der asylwürdige *rōṣēach* definiert als der, welcher ohne Wissen tötet, und ebenso ist nach Dt. 19, 3. 4. 6 der *rōṣēach* derjenige, welcher ohne Wissen einen Menschen erschlägt. Nach Num. 35, 11 und Jos. 20, 3 (5, 6) darf, bzw. kann ein Totschläger ins Asyl fliehen, der aus Versehen einen Menschen erschlagen hat. Mehrere Merkmale, die dem unvorsätzlichen Totschlag eigen sind, werden Num. 35, 22 f. aufgeführt, um damit den *rōṣēach* zu charakterisieren, der aus der Hand des Bluträchers errettet und im Asyl bis zum Tod des Hohenpriesters geschützt werden soll (Num. 35, 24—28). Auf unvorsätzlichen Totschlag geht gewiß auch die Bezeichnung «Freistadt der Totschläger», wie sie sich Jos. 21 mehrmals findet<sup>4</sup>.

Diesen Stellen, nach denen *rāṣach* eindeutig «unvorsätzlich totschiagen» bedeutet, treten andere an die Seite. Vor allem finden sie sich im erwähnten Kapitel Num. 35, in den Versen 16—21. Hier wird der Tatbestand des vorsätzlichen Totschlages (also des Mordes) umschrieben und geboten, daß der, welcher dieses Verbrechen begangen, vom Bluträcher getötet werden soll. Der schuldige Täter wird wiederum als *rōṣēach* bezeichnet, was sinnvoll mit «Mörder» zu übersetzen ist. Den gleichen Sinn hat das Wort auch Num. 35, 31, und den heimtückischen Totschlag oder Mord meint es weiter Dt. 22,

ist die Stelle korrupt; Besserungsvorschläge bei H. Gunkel, Die Psalmen, 1926, S. 264.

<sup>4</sup> In den Versen 13, 21, 32, 38. Hieher gehört auch die Bedeutung von *rōṣēach* Num. 35, 6.

26: «Es ist, wie wenn einer seinen Nächsten überfällt und totschießt<sup>5</sup>.»

Zwei Bedeutungen des einen Verbs lassen sich somit aus der gesetzlichen Literatur erheben: einmal das unvorsätzliche Totschlagen und dann das absichtliche, vorsätzliche, das Morden. Als gemeinsame Grundlage der beiden ergibt sich notwendig «totschlagen» ohne Qualifizierung der Tat nach der Seite des Unvorsätzlichen oder des Vorsätzlichen. In diesem «neutralen» Sinn steht das Verb Num. 35, 12, wo es den Totschläger meint, dessen Fall von der Gemeinde noch nicht untersucht ist. Von den genannten Stellen gilt, daß sie von einem unrechtmäßigen, durch kein öffentliches Interesse geforderten Töten handeln<sup>6</sup>. Dem entspricht das deutsche «totschlagen», das ebenfalls ein ungesetzliches, vorsätzliches oder unvorsätzliches Töten bezeichnet. Die gewonnenen Einsichten könnten nun schon auf unser Gebot angewendet werden, doch soll dies erst geschehen, wenn die noch verbleibenden 10 Stellen geprüft und außerdem die hebräischen Synonyma zu *rāšach* verglichen sind.

Außerhalb des Gesetzes findet sich unser Verb zunächst 4mal im Piel. Gemäß dem Steigerungscharakter dieser Stammform heißt es dann «morden»: So Ps. 94, 6 von den Gottlosen, welche die Waisen morden, und Hos. 6, 9 von den Priestern, welche auf dem Weg nach Sichem morden; Jes. 1, 21 und 2. Kön. 6, 32 steht das Partizip im Sinn von «Mörder». Den gleichen speziellen Sinn bezeugen für die Grundform (Qal) die folgenden Stellen: 1. Kön. 21, 19 (Ahabs Justizmord an Naboth), Hi. 24, 14, wo es vom Mörder heißt, daß er sich vor Tag schon erhebt, um den Elenden und Armen zu töten, sowie Hos. 4, 2 und Jer. 7, 9, wo unser Verb in einer Reihe verwerflicher Handlungen wie stehlen, ehebrechen, lügen, Mein-

<sup>5</sup> Anzureihen ist Num. 35, 27, wo davon die Rede ist, daß der Bluträcher den unvorsätzlichen Totschläger, der sich vom Asyl entfernt hat, tötet (*rāšach*).

<sup>6</sup> Eine Ausnahme macht nur Num. 35, 30, wo das Verb vom gesetzlich geforderten Töten des Mörders steht. Diese Wortwahl ist sehr auffallend, da im gleichen Kapitel sonst für die gesetzliche Exekution Hiphil-, bzw. Hophal-Formen von *mūt* «sterben» gebraucht werden, vgl. Vs. 17 f., 19, 21, 31.

eide schwören steht<sup>7</sup>. In den gegenwärtigen Zusammenhang gehört auch Ri. 20, 4, wo *rāṣach* zur Seltenheit in einer passiven Form (Part. Niphal) vorkommt. Nur an der letzten noch zu nennenden Stelle Spr. 22, 13<sup>8</sup> ist das Verb nicht mit «morden», sondern allgemein mit «umgebracht werden» wiederzugeben, denn das Bild vom Löwen zeigt, daß nicht an berechnete Nachstellung, sondern an das unberechenbare Eingreifen eines Uebermächtigen gedacht ist.

Die aufgeführten Stellen aus der außergesetzlichen Literatur bestätigen überwiegend, daß *rāṣach* «hinterlistig töten, morden» bedeutet. Nur eine Stelle, die letztgenannte, steht für sich. Sie ist darum wichtig, weil sie mit den zuvor aus dem Gesetz aufgeführten Belegen erweist, daß *rāṣach* nicht notwendig das hinterlistige, sondern auch einfach das ungesetzliche, unbegründete Töten meinen konnte.

Die 46 Belege reichen aus, um den besonderen Inhalt des Verbs *rāṣach* sichtbar zu machen. Sie zeigen, daß die Alternative töten-morden nicht möglich ist. Ohne Zweifel ist das zweite dem Richtigen näher, da *rāṣach* in der Tat oft das hinterlistige und absichtliche Töten ausdrückt. Nur bringt die Uebersetzung «morden» nicht genügend zur Geltung, daß das Verb auch das unvorsätzliche, unbeabsichtigte Totschlagen, bzw. Umbringen zum Inhalt haben kann. Gemeinsam ist allen Belegen mit der einzigen Ausnahme von Num. 35, 30 das Moment des Ungesetzlichen: *rāṣach* ist ein gegen die Gemeinschaft gerichtetes und nicht ein in ihrem Dienst stehendes Töten.

Diese Erkenntnis kann durch die vergleichende Berücksichtigung der übrigen hebräischen Synonyma gestützt und vertieft werden. Sie sollen darum hier besprochen und nach Möglichkeit untereinander und gegen *rāṣach* abgegrenzt werden. Die bedeutungsverwandten Verben sind: *qāṭal*, *schāchaṭ*, *ṭābach*, *hārag*, *hēmīt* (Hiphil von *mūt*, sterben). Davon ist das erstgenannte Verb *קטל* sicher das bekannteste. Sein Ruhm als Paradigma des starken Verbs in der Grammatik steht jedoch

<sup>7</sup> Bei diesen Reihen besteht die Möglichkeit eines Zusammenhanges mit dem Dekalog. Vgl. H. Schmidt, Gunkel-Festschrift I, 1923, S. 103 ff.

<sup>8</sup> «Der Faule spricht: Ein Löwe ist draußen,  
Inmitten der Straße könnte ich umgebracht werden.»

in umgekehrtem Verhältnis zu seiner Bedeutung im AT, in welchem es nur 3mal und nur in Schriften der nachexilischen Zeit (Ps. 139, 19; Hi. 13, 15; 24, 14) vorkommt. Das späte Auftreten und die Tatsache, daß das Verb seit alters im Aramäischen heimisch ist, legen die Vermutung nahe, daß es ähnlich wie viele andere Wörter aus dem Aramäischen ins Hebräische gewandert sei<sup>9</sup>. Zweimal steht es vom Töten, dessen Urheber Gott ist (Ps. 139, 19 und Hi. 13, 15), und einmal von dem des Mörders (Hi. 24, 14).

Das Verb שחַח (schāchaṭ, davon «schächten») bedeutet eigentlich «schlachten». Gebraucht wird es vorwiegend für das Schlachten des Opfertieres<sup>10</sup> und in übertragenem Sinn für das Töten eines Menschen. Es gibt dann das Umbringen Wehrloser wieder<sup>11</sup>, wobei meist inbegriffen ist, daß dies massenweise geschieht. So ist es der Fall bei den über den Jordan fliehenden Ephraimiten (Ri. 12, 6), bei den Baalspropheten am Bache Kison (1. Kön. 18, 40), bei den 70 Prinzen, die der Verschwörung Jehus zum Opfer fallen (2. Kön. 10, 7), und bei den Wallfahrern, die Ismael in Mizpa umbringen läßt (Jer. 41, 7)<sup>12</sup>.

Dem genannten Verb steht טָבַח (ṭābach) nahe. Es heißt «schlachten» von Tieren und wird im AT — zufällig oder nicht? — nur von der profanen Schlachtung gesagt. An 4 Stellen Jer. 25, 34; Hes. 21, 15; Ps. 37, 14; Klagl. 2, 21) steht es in Beziehung auf Menschen und meint ebenfalls Schlachten, bzw. Hinschlachten. Beide Verben haben nur diesen speziellen Sinn und können daher für das Verständnis des viel differenzierteren rāṣach nichts beitragen.

<sup>9</sup> Herr Prof. W. Baumgartner verweist mich auf E. Kautzsch, Die Aramaismen im Alten Testament, 1902, S. 109, wo qāṭal unter den Wörtern aufgeführt ist, die «möglicher-, wenn nicht wahrscheinlicher Weise gleichfalls als Aramaismen zu betrachten sind». Nach der hebräischen Grammatik von Bauer-Leander I, 1922, S. 41<sup>2</sup> hat J. Andr. Danz in seinem Compendium gramm. ebr.-chald., 1699, zum erstenmal qāṭal als Verbalparadigma benutzt.

<sup>10</sup> Sicher profanes Schlachten meint das Verb Gen. 37, 31 und wohl auch 1. Sam. 14, 32. 34 und Jes. 22, 13. Wie vom Opfertier wird es auch vom Menschenopfer gebraucht: Gen. 22, 10; Jes. 57, 5; Hes. 16, 21; 23, 39.

<sup>11</sup> So 2. Kön. 10, 14 (die Brüder des Königs Ahasja von Juda); 2. Kön. 25, 7 (die Söhne des Königs Zedekia).

<sup>12</sup> Vgl. noch Num. 14, 16; Jer. 39, 6; 52, 10.

Anders verhält es sich mit den noch verbleibenden **הָרַג** (*hārag*) und **הִמִּית** (*hēmīt*). Beide sind sehr viel häufiger als *rāšach*, indem das erste nach der Konkordanz von Mandelkern 165 und das zweite 201mal vorkommt. Für *hārag* lassen sich die Belege ohne Anspruch auf Vollständigkeit in folgende Gruppen ordnen:

1. Töten des persönlichen Gegners (Gen. 4, 23; 37, 20. 26; Ex. 2, 14; Ri. 8, 19 f.; 1. Kön. 18, 12. 14).
2. Morden (heimtückisch töten) des Gegners (Gen. 4, 25; 2. Sam. 3, 30; 4, 11). Das Partizip *hōrēg* heißt Mörder (2. Kön. 9, 31; Jer. 4, 31; Hes. 28, 9).
3. Töten des politischen Feindes in oder nach dem Kampf (Jos. 8, 24; 9, 26; 13, 22; Ri. 7, 25; 9, 45. 54; 1. Kön. 9, 16; Am. 9, 4).
4. Töten eines (nach dem Gesetz) Strafbaren (Ex. 32, 27; Lev. 20, 16; Num. 25, 5; Dt. 13, 10).
5. Töten von seiten Gottes (Ex. 13, 15; Jes. 27, 1; Am. 4, 10; 9, 1; Ps. 78, 34; 135, 10; Klgl. 2, 21; 3, 43).

Was das Verb *hēmīt* anlangt, so lassen sich die genau gleichen Gruppen aussondern<sup>13</sup>. Daraus ist zu schließen, daß beide Verben im wesentlichen inhaltsgleich sind; sie werden denn auch gelegentlich zur Beschreibung des nämlichen Tatbestandes verwendet, so bei der geplanten Ermordung des Joseph Gen. 37, 18. 20. 26, bei der Ermordung des Abner 2. Sam. 3, 30. 37 und bei der des Isbaal 2. Sam. 4, 7. 11<sup>14</sup>. Diese Übereinstimmung gestattet, *hēmīt* und *hārag* zusammen dem Verb *rāšach* gegenüberzustellen. Diese Gegenüberstellung zeigt zunächst, wie selten *rāšach* im Vergleich mit den beiden anderen Verben ist. Der Unterschied ist so ausgeprägt, daß er

<sup>13</sup> 1. Gen. 37, 18; 1. Sam. 19, 1. 2. 5. 11; 20, 33; 1. Kön. 11, 40; Ps. 59, 1.

2. 2. Sam. 3, 37; 4, 7. Zu 1 oder 2 gehören die Stellen vom Königsmord in Israel: 1. Kön. 15, 28; 16, 10; 2. Kön. 15, 10. 14. 25. 30.

3. Im Zweikampf: 1. Sam. 17, 50. 2. Sam. 3, 30; 21, 17.

Im Krieg: Jos. 10, 26; 1. Sam. 15, 3; 30, 2; 2. Sam. 8, 2; 20, 19; 2. Kön. 16, 9.

4. 1. Sam. 28, 9; 2. Sam. 14, 32; 2. Kön. 11, 20; Jer. 26, 15. 19. Im Gesetz: Ex. 21, 12. 15. 16. 17. 29; Dt. 21, 22.

5. Gen. 18, 25; Ex. 4, 24; Num. 14, 15; Dt. 9, 28; 32, 39; 1. Sam. 2, 6; Jes. 14, 30; 65, 15.

<sup>14</sup> Ebs. noch 2. Sam. 14, 6 f.

kaum mit der Zufälligkeit unserer lückenhaften Kenntnis der althebräischen Sprache ausreichend erklärt werden kann. Die verschiedene Häufigkeit muß mit dem Inhalt zusammenhängen: *rāṣach* als das spezielle Verb wurde seltener gebraucht, als die allgemeinen *hārag* und *hēmit*.

Die Gegenüberstellung zeigt weiter die auffallende Tatsache, daß *rāṣach* wohl für Tatbestände der beiden ersten Gruppen verwendet werden kann, nicht aber für die der drei letzten<sup>15</sup>. Auch das wird nicht Zufall sein, sondern seinen Grund in der verschiedenen Bedeutung der Verben haben. Sollte es von ungefähr sein, daß *rāṣach* nie vom Töten im Kampf, nur einmal vom Töten des Schuldigen und nie vom Vernichten durch Gott gebraucht wird? Wir meinen, daß diese Tatsachen von dem her zu verstehen sind, was zuvor über den Inhalt von *rāṣach* festgestellt wurde. Als Verb, das ungesetzliches, willkürliches Totschlagen bedeutet, war es nicht geeignet, ein Töten zu bezeichnen, welches im Dienste der Gemeinschaft geschah. Darum wird es nie für den Kampf verwendet. Aus dem gleichen Grunde wurde es meist vermieden, wo es sich um ein gesetzlich gebotenes Töten handelte. Das gebotene Töten des Gesetzes mußte schon in der Wortwahl geschieden sein vom unvorsätzlichen oder vorsätzlichen Totschlagen. Und das Verb, welches inhaltlich in bestimmter Richtung festgelegt war, konnte nicht gebraucht werden, wenn von Gottes richtendem Töten gesprochen wurde.

Als ein Verb von speziellem Inhalt steht *rāṣach* den beiden anderen Verben gegenüber. Die Art dieser Spezialisierung im Sinne von Totschlagen ergab sich uns positiv aus den früher genannten Belegen, und sie folgt nun negativ aus dem Fehlen von *rāṣach* bei wichtigen Verwendungsarten von *hēmit* und *hārag*. Diese beiden bedeuten einfach Töten im weitesten Sinn. Eine Nuancierung des Begriffes zur Wiedergabe von Morden kann nur durch den jeweiligen Zusammenhang, nicht durch die Verben selber erreicht werden. Anders ist dies bei *rāṣach*, wo das Piel regelmäßig die Sonderbedeutung «morden» zum Ausdruck bringt.

*Lō tirṣāch* lautet das 6. (nach römisch-katholischer und lu-

<sup>15</sup> Auf die Stelle Num. 35, 30, nach der ausnahmsweise *rāṣach* in der Gruppe 4 vertreten ist, wurde schon hingewiesen.

therischer Zählung das 5.) Gebot im Hebräischen. Wir vermögen nun zu ermessen, was die Wahl dieses seltenen und speziellen Verbs bedeutet. Nicht jedes Töten sollte verboten werden, sondern nur das gemeinschaftswidrige. Das heimtückische Totschlagen, das Morden, sollte vom Verbot getroffen werden; zugleich sollte damit vor jedem leichtfertigen, fahrlässigen Töten gewarnt und zu entsprechender Vorsicht gemahnt werden.

Im Blick rein auf das Hebräische wäre wohl «du sollst nicht totschiagen» die zutreffendste Uebersetzung<sup>16</sup> des 6., bzw. 5. Gebotes.

## 2.

Die Begrenzung dieses Gebotes, die durch die Wahl des Verbs gegeben ist, läßt sich nun auch aus dem Zusammenhang des alttestamentlichen Gesetzes erkennen, von dem der Dekalog ja nur einen kleinen Teil ausmacht. Der Schutz des Lebens wird hier durch das Verbot des Tötens gewährleistet. Dem gleichen Ziel dient in anderer Weise der strenge Satz, daß vergossenes Blut wieder Blut fordert. In lapidarer Kürze ist er im Bundesbuch Ex. 21, 12 ausgesprochen: «Wer einen Menschen erschlägt, so daß er stirbt, soll unbedingt getötet werden.» Das gleiche Gebot kehrt im Heiligkeitsgesetz wieder: «Wenn jemand irgendeinen Menschen erschlägt, so soll er unbedingt getötet werden» (Lev. 24, 17), und 2mal findet es sich in der Priesterschrift, zuerst beim Noachitischen Bund (Wer Menschenblut vergießt, dessen Blut soll auch durch Menschen vergossen werden) Gen. 9, 6 und dann Num. 35, 30 f., wo festgesetzt ist, daß ein Mörder nur auf Grund von Zeugenaussagen getötet werde und daß für das Leben eines Mörders

<sup>16</sup> Es könnte gefragt werden, ob diese Uebersetzung nicht eher für das Verb *hikkā* «schlagen» (Hiphil von *nākā*) zuträfe. Im knappen Gebot konnte dieses Verb vor allem deshalb nicht gebraucht werden, weil es nicht nur tödlich schlagen, sondern auch verwunden bedeutete, so Ex. 21, 15. 18. 20. 26. Außerdem geht *hikkā* im Gebrauch mit *hēmīt* und *hārag* zusammen: es bezeichnet sehr häufig das Erschlagen des Feindes im Kampf (Jos. 11, 10; 12, 7; 13, 21; 2. Sam. 8, 1 ff.), das Töten durch Gott (Ex. 12, 29; Num. 11, 33; 33, 4; 1. Sam. 6, 19) und selten das Umbringen des Schuldigen (Num. 25, 14 f.; Dt. 13, 16). Oefter steht es auch für das Erschlagen, bzw. Ermorden des persönlichen Gegners (Ex. 2, 11 f.; Dt. 19, 6. 11; 1. Kön. 15, 29; 16, 7. 11).

kein Sühnegeld angenommen werden darf. Die allgemeine Forderung der Sühne, die sich nach dem Wortlaut dieser 4 Stellen auf jedes Töten, das fahrlässige und das vorsätzliche, erstreckt, ist jedoch, wie Ex. 21, 13 f. und Num. 35, 16 ff. zeigen, dahin eingeschränkt worden, daß nur der Mord, nicht aber unabsichtliche Tötung durch Blut zu sühnen sei. Sonach hat der Mord ein gesetzlich gefordertes Töten zur Folge. Es ist dies ein erster Fall, aus welchem die Einschränkung des 6. Gebotes im AT ersichtlich ist. Diesem ersten lassen sich die zahlreichen anderen Fälle (Mißhandlung und Verfluchung der Eltern, sexuelle Vergehen, Abgötterei) anreihen, in denen das Gesetz ebenfalls Todesstrafe gebietet<sup>17</sup>. Sie beweisen die Häufigkeit des gesetzlich geforderten Tötens. Ein großer Bezirk ist abgesteckt, auf den das 6. Gebot nicht angewendet werden kann.

Ein anderer Bezirk dieser Art ist der Krieg. In Kampf und Schlacht ist das Töten erlaubt. Dies wird im AT nie bestritten. Nur unnötige Unmenschlichkeiten in der Kriegführung unterliegen der prophetischen Kritik<sup>18</sup>. Das heißt aber nicht, daß der Krieg als solcher einfach gutgeheißen wurde. Er gehört zu den Größen dieser Welt, die in der Heilszeit aufgehoben werden<sup>19</sup>.

Neben dem erlaubten Töten gibt es in der Kriegführung Israels ein nachdrücklich gebotenes, nämlich beim Bann. In seinem Vollzug wird der geschlagene Feind mit seiner Habe vernichtet, um der menschlichen Verfügung entzogen und Jahwe übergeben zu werden<sup>20</sup>. Die spätere Theorie (Dt. 7) rechnete mit einer strengen Anwendung des Bannes, und nach den Erzählungen des Buches Josua hätte das einwandernde Volk Israel diesen an der ansässigen Bevölkerung oft vollzogen. Die praktische Anwendung wird indessen seltener gewesen sein; denn nur das Vorhandensein zahlreicher Kanaanäer mit ihren versuchlichen religiösen Bräuchen erklärt den Kampf des Deuteronomiums und der Propheten gegen das

<sup>17</sup> Vgl. Ex. 21, 14—17; Lev. 20; Dt. 13; 21, 18—23.

<sup>18</sup> Am. 1, 3. 11. 13.

<sup>19</sup> Jes. 2, 2—4 (Mi. 4, 1—4); Jes. 9, 4 f.; Sach. 9, 10.

<sup>20</sup> Vgl. Jos. 6, 17. 21; 7, 1. 11—13. 15; 10, 1. 35. 37. 39 f.; Lev. 27, 29; Dt. 7, 1 ff.; 13, 1 ff.; 1. Sam. 15.

kanaanäische Wesen. Wie sich Theorie und Praxis auch zueinander verhalten haben mögen, die Einrichtung des Bannes bestand, und damit wiederum eine Satzung, die der Reichweite des 6. Gebotes entzogen war.

Das gesetzliche Töten des Schuldigen und das Töten im Krieg sind die Bereiche, die vom Verbot des Tötens nicht erfaßt wurden. Von ihnen empfing es eine Einschränkung.

Nach dem unter 1 Ausgeführten ist dies keine willkürliche oder zufällige Einschränkung, sondern eine, auf die das Gebot seinem Inhalt nach angelegt war, da das verwendete Verb *rāšach* gerade *das* Totschlagen ausdrückt, welches vom Töten nach Gesetz und dem im Krieg geforderten verschieden ist.

*Basel.*

*Johann Jakob Stamm.*

## Der zweite Thessalonicherbrief ein Philipperbrief?

### 1.

Ums Jahr 110 herum schreibt Polykarp an die Philipper, Paulus habe «Briefe» an sie gerichtet<sup>1</sup>. Wir kennen nur *einen* Philipperbrief. Hat Polykarp das nur aus Phil. 3, 1 herausgelesen<sup>2</sup>? Oder hat er in merkwürdiger Freiheit die Briefe an die benachbarte Gemeinde Thessalonich dazugerechnet<sup>3</sup>? Oder hat es tatsächlich zur Zeit des Polykarp noch einen anderen Philipperbrief gegeben? Sollte auch Theodor von Mopsuestia noch eine richtige Erinnerung an einen solchen haben, wenn er ausdrücklich bestreitet, daß es mehr als einen echten Philipperbrief gebe? Sollte Georgius Syncellus einen

<sup>1</sup> 3, 2; daß *ἐπιστολάς* nicht singularisch verstanden werden kann, was philologisch an sich möglich wäre, beweist 13, 2, wo deutlich Singular und Plural unterschieden werden, aber auch 1. Clem. 47, 1; Ign. Eph. 12, 2; Smyrn. 11, 3; Pol. 8, 1.

<sup>2</sup> Z. B. W. Bauer, Handbuch zum NT, 2. Erg.bd., 1920, z. St. Aber kann man das wirklich aus Phil. 3, 1 schließen? Und könnte Polykarp dann die Adressaten mahnen, sich in diese Briefe zu vertiefen? (Vgl. schon Th. Zahn, Geschichte des nt.lichen Kanons, 1. Bd., 1889, S. 815.)

<sup>3</sup> Z. B. Bauer, op. cit. (Anm. 2), als Möglichkeit.